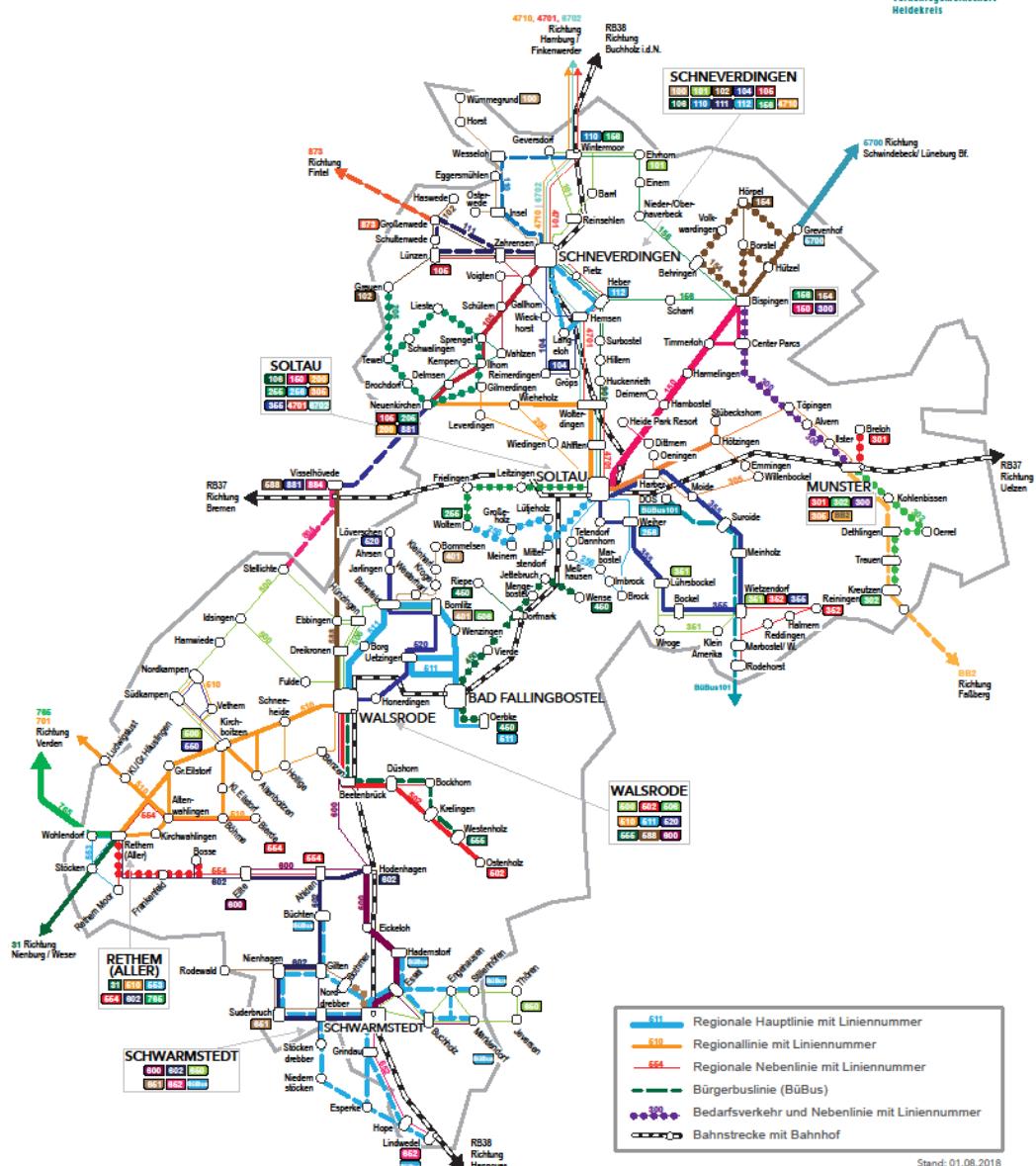


ANLAGEN

Anlage 1

Verkehrsgebiet / Liniennetzverzeichnis

DAS BUSNETZ IM HEIDEKREIS
ab 01.08.2018



Anlage 1

Ausgleich für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung)

Linienbündel Stand: 01.01.2024

Für die nachfolgend genannten Linien gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans des Landkreises Heidekreis.

Ausgleich im Ausgleichsjahr (2024)

Linienbündel Teilnetz 1	Linienbündel Teilnetz 2	Linienbündel Teilnetz 3	Linienbündel Teilnetz 4	Linienbündel Teilnetz 5	Linienbündel Teilnetz 6	Summe
Fpl/km gesamt laut Unternehmensangaben - Basisverkehrsleistung						
371.304 km	397.109 km	464.244 km	516.318 km	356.407 km	427.268 km	2.570.036 km
7a-Mittel (2024)						
329.008,21 €	346.230,25 €	407.737,57 €	458.285,39 €	316.259,42 €	379.108,71 €	2.236.629,55 €
Zuschuss (2024)						
601.814,71 €	520.293,25 €	608255,02 €	756.089,24 €	442.348,28	625.849,66 €	3.603.635,56 €
Ausgleich Schüler-Azubi-Ticket (2024)						
50.630,00 €	53.687,00 €	63.819,00 €	70.521,00 €	48.680,00 €	58.358,00 €	345.695,00 €
Gesamtausgleich 2024						
981.452,92 €	920.210,50 €	1.079.811,59 €	1.284.895,63 €	807.287,70 €	1.063.316,37 €	6.185.960,11 €

Linienbündel Teilnetz 8 (Linie 6004 Heide-Shuttle Ring 4)
Fpl/km gesamt
37.386 km
Gesamtausgleich 2024
48.985,40 €

Im Anwendungsjahr (01.01.2024 bis 31.12.2024) entspricht der ex ante-Ausgleich je Linienbündel den o.g. maximalen Ausgleichsbeträgen je Linienbündeln.

Die Basisverkehrsleistung ergibt sich aus den von der LNVG genehmigten Anträgen zur Erteilung der Liniengenehmigungen. Die bislang in Anlage 1 ausgewiesenen Kilometerleistungen (Tabelle zuvor) sind nach der Genehmigungserteilung zu aktualisieren.

Der Eigenanteil des Landkreises (Zuschuss) wird gemäß Ziffer 1.7 dynamisiert und entsprechend des Leistungsumfangs linear je Linienbündel hochgerechnet.

In den Folgejahren wird der zulässige maximale ex ante Ausgleich je Linienbündel anhand der Ergebnisse der zuvor durchgeführten ex post-Überkompensationsprüfung angepasst. Dabei sind nach Art. 4 Abs. 1 lit. b)VO (EG) Nr. 1370/2007 übermäßige ex ante Ausgleichszahlungen zu vermeiden (vgl. Ziffer 3 aV). Dies kann zu einer Neuverteilung der maximalen Ausgleichsbeträge je Linienbündel ab dem Ausgleichsjahr 2021 führen (siehe Ziffer 7 aV).

Der Unternehmensausgleich wird auf den Wert begrenzt, der den Unternehmen durch die Anwendung der Höchsttarife auf der Grundlage einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsteht. Werden zusätzliche Verkehrsleistungen beantragt, die über das Maß einer ausreichenden Verkehrsbedienung hinausgehen, wird hierfür kein zusätzlicher Ausgleich gewährt. Die Zuordnung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen

Erträge auf der Grundlage der ausreichenden Verkehrsbedienung ist im Rahmen einer Trennungsrechnung nachzuweisen (siehe Anlage 4 Anhang 2).

Ausgleich ab dem Ausgleichsjahr (2024)

Linienbündel 1			
Liniенnummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
100	Wümmegrund – Horst – Wesseloh – Osterwede – Insel – Schneverdingen	52.964	2,64
102	Haswede – Großenwede – Schultenwede – Grauen – Lünzen – Zahrensen – Schneverdingen	49.044	2,64
104	Schneverdingen – Gallhorn – Wieckhorst – Vorwerk – Reimerdingen – Gröps – Hemsen – Freyersen – Dannhorst – Gallhorn – Schneverdingen	36.410	2,64
105	Neuenkirchen – Delmsen – Ilhorn – Sprengel – Schülern – Schülernbrockhof – Voigten – Hasselhof – Steinbeck – Gallhorn – Zahrensen – Lünzen – Schneverdingen	73.842	2,64
200	Neuenkirchen –/ Gilmerdingen – Leverdingen – Ellingen – Wiedingen –/ Wieheholz – Wolterdingen – Ahlften – Einfrielingen – Soltau	103.085	2,64
205	Neuenkirchen – Brochdorf – Tewel – Grauen – Schwalingen – Lieste – Sprengel – Vahlzen – Ilhorn – Gilmerdingen – Delmsen – Neuenkirchen	55.958	2,64

Linienbündel 2			
Liniенnummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
101	Schneverdingen – Höpen – Reinsehlen – Voßbarg – Barrl – Ehrhorn – Wintermoor – Geversdorf – Reinsehlen – Höpen – Schneverdingen	45.087	2,32
106	Schneverdingen – Pietz – Heber – Surbostel – Hillern – Huckenrieth – Wolterdingen – Ahlften – Einfrielingen – Soltau	38.865	2,32
150	Bispingen – Center Parcs – Timmerloh – Harmelingen – Hambostel – Deimern – Heidenhof - Dittmern – Friedrichseck – Soltau	124.230	2,32
154	Bispingen – Behringen – Volkwardingen – Hörpel – Druhwald – Grevenhof – Steinbeck – Adolfshausen – Hütsel – Borstel i.d.K. – Neuborstel – Bispingen	77.804	2,32
156	Schneverdingen – Pietz – Heber – Scharrl / Wintermoor – Ehrhorn – Einem –	33.425	2,32

	Niederhaverbeck – Oberhaverbeck – Behringen / – Bispingen		
255	Frielingen – Eitze – Woltem – Leitzingen – Soltau	38.684	2,32
256	Soltau – Weiher – Bassel – Brock – Imbrock – Marbostel/S. – Dannhorn – Willingen – Meinern – Großeholz – Lütjeholz – Mittelstendorf – Alm – Soltau	34.976	2,32

Linienbündel 3			
Liniенnummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
300	Bispingen – Center Parcs – Töpingen – Hermannseck – Alvern – Ilster – Munster	65.900	2,33
301	Breloh – Munster	25.314	2,33
302	Kreutzen – Trauen – Oerrel – Dethlingen – Kohlenbissen – Munster	58.427	2,33
305	Munster – Ilster – Alvern – Hermannseck – Töpingen – Stübeckshorn – Hötzingen – Emmingen – Willenbockel – Moide – Harber – Oeningen – Tiegen – Soltau	121.539	2,33
351	Wietzendorf – Klein Amerika – Wroge – Dehnernbockel – Lührsbockel – Bockel – Flottwedel – Wietzendorf	30.275	2,33
352	Wietzendorf – Reiningen – Halmern – Reddingen – Marbostel – Rodehorst - Wietzendorf	41.976	2,33
355	Soltau – Tetendorf – Weiher – Bassel – Hebbendorf – Penzhorn – Lührsbockel – Dehnernbockel – Bockel – Wietzendorf – Meinholz – Suroide – Moide – Harber – Soltau	123.821	2,33

Linienbündel 4			
Liniенnummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
401	Bommelsen – Kleinharl – Kroge – Westerharl – Benefeld – Bomlitz	23.851	2,49
450	Dorfmark, Kriegerweg – Amtsfelde – Riepe – Avenriep – Eickhof – Dieckhus – Winkelhausen –/ Wense – Fuhrhop – Jettebruch – Mengebostel –/ Dorfmark – Brock – Vierde – Bad Fallingbostel – Oerbke	78.178	2,49
502	Ostenholz – Westenholz – Krelingen – Bockhorn – Düshorn –/ Beetenbrück –/ Rödershöfen – Walsrode	88.954	2,49
506	Bomlitz – Benefeld – Kolonie Hünzingen – Ebbing – Hünzingen – Kolonie Dreikronen – Dreikronen – Walsrode	33.888	2,49

511	Oerbke – Bad Fallingbostel – Elferdingen – Uetzingen – Wenzingen – Bomlitz – Benefeld – Cordingen – Borg – Vogelpark – Walsrode	187.680	2,49
520	Löverschen – Ahrsen – Jarlingen – Cordin-gen, Warnautal – Benefeld – Bomlitz – Uet-zingen – Honerdingen – Meinerdingen – Walsrode	103.767	2,49

Linienbündel 5			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
500	Kirchboitzen – Vethem – Südkampen – Nordkampen – Hamwiede – Idsingen –/ Fulde –/ Sieverdingen – Stellichte – Ebbingen – Hünzingen – Kolonie Dreikronen – Dreikronen – Walsrode	68.919	2,27
510	Ludwigslust – Klein Häuslingen – Groß Häuslingen – Rethemer Fähre – Rethem – Kirchwahlingen – Altenwahlingen – Böhme – Bierde – Klein Eilstorf – Groß Eilstorf – Kirchboitzen – Altenboitzen – Hollige – Benzen – Schneeheide – Walsrode	259.120	2,27
550	Nordkampen – Südkampen – Blankemühlen – Vethem -- Kirchboitzen	23.368	2,27

Linienbündel 6			
Liniennummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
553	Rethem – Wohlendorf – Stöcken – Rethem	23.279	2,49
554	Bosse – Frankenfeld – Hedern – Rethem – Rethem Moor	26.848	2,49
600	Eilte – Ahlden – Hodenhagen – Eickeloh – Hademstorf – Essel – Schwarmstedt	121.733	2,49
602	Rethem – Hedern – Frankenfeld – Bosse – Eilte – Ahlden – Hodenhagen – Ahlden – Büchten – Grethem – Gilten – Nienhagen – Suderbruch – Stöckendrebber – Norddrebber – Schwarmstedt	139.626	2,49
650	Engehausen – Stillenhöfen – Jeversen – Markendorf – Buchholz – Essel – Schwarmstedt	37.462	2,49
651	Schwarmstedt – Norddrebber – Suderbruch – Nienhagen – Gilten – Bothmer – Schwarmstedt	31.824	2,49
652	Lindwedel – Adolfsglück – Hope – Grindau – Schwarmstedt	46.496	2,49

Linienbündel 8			
Liniенnummer	Streckenbeschreibung/Verlauf	Gesamtkilometer	Ausgleich je Fpl/EUR
6004 Heide-Shuttle (Ring 4)	Neuenkirchen – Leverdingen – Soltau – Ahlften – Wolterdingen – Timmerloh – Bispingen – Behringen – Oberhaverbeck – Heber – Schneverdingen – Schülern – Sprengel – Delmsen – Neuenkirchen	37.386	1,31

Anlage 1 gibt den Ausgleichsbetrag je Fahrplankilometer und Linienbündel für die maßgebliche Verkehrsleistung (Basisverkehrsleistung) nach Ziffer 1.5 an.

- 1) Für bestehende Linien sind die Angaben im Rahmen der Antragsfrist gemäß Ziffer 4 zu beantragen.
- 2) Für neue Linien kann auch nach Ablauf der Antragsfrist ein Ausgleich beantragt werden (Ziffer 7.4).

Wird nach Ablauf der Antragsfrist und während des Ausgleichsjahres ein neuer Verkehr erbracht, nimmt der Landkreis eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel gemäß Ziffer 1.7 nach Maßgabe der Ziffer 7 der allgemeinen Vorschrift vor. Der neue Ausgleichsbetrag wird in Anlage 1 dokumentiert.

Die Fortschreibung des auf den Landkreis Heidekreis entfallenden Eigenanteils gemäß Ziffer 1.7 (**Ermittlung der Preissteigerungsrate**) erfolgt nach folgenden Verfahren:

Für die Folgejahre (ab 01.01.2019) werden auf der Grundlage von Vergleichsindizes des Statistischen Bundesamtes für

Personal Gewicht: 47 %	Indizes für Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
LKW, Busse Gewicht: 25 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Lkw, Straßenzugmaschinen, Fahrgestelle
Treibstoff Gewicht: 17 %	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte Deutschland, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, Monate
Allgemeiner Verbraucherpreisindex Gewicht: 11 %	Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate

Verhandlungen über eine Erhöhung des Zuschusses geführt. Dabei wird für eine Veränderung zum 01.01. eines Jahres die Indexentwicklung für den Zeitraum 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr mit den davor liegenden Halbjahren zugrunde gelegt.

1. Schritt:

Für eine Erhöhung zum 01.01. (z. B. 2019) werden die Indices der jeweiligen Kostenbereiche (Treibstoff, Stundenlöhne, Busse und Lebenshaltung) für das 1. Halbjahr Vorjahr + 2. Halbjahr Vorjahr (z. B. 2017/18) und für die davor liegenden Halbjahre (hier: 2016/17) ermittelt.

2. Schritt:

Für die jeweiligen Indices wird ein Mittelwert gebildet.

3. Schritt:

Aus den Indices von 2017/18 und 2016/17 wird ein Quotient für den jeweiligen Kostenbereich errechnet.

4. Schritt:

Die Quotienten werden entsprechend ihres Kostenbereiches gewichtet und zusammen addiert. Das Ergebnis ist der Veränderungsfaktor für den bisherigen Gesamtbeitrag.

Anlage 2

Tarife und Allgemeinen Tarifbestimmungen des HK-Tarifs

Es gelten die Tarifbestimmungen einschl. der der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis in der gültigen Fassung.

TARIFBESTIMMUNGEN

für den

Überlandlinienverkehr

gemäß Paragraph 42 und 43 PBefG

gültig ab

01.01.2026

für die

Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH)
Breidingsstraße 1b
29614 Soltau



1 GELTUNGSBEREICH	3
2 FAHRAUSWEISE	3
2.1 Einzelfahrausweise	3
2.2 Mehrfahrtenkarten	3
2.3 Allgemeine Zeitkarten	3
2.3.1 Monatskarten	3
2.3.2 Wochenkarten	3
2.3.3. Jahresabonnement	4
2.3.3.1 Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrscheinen	4
2.3.4 Netzkarten	4
2.4 Deutschlandticket	4
2.5 Schüler-Azubi-Karten	4
2.5.1 Schüler-Azubi-Wochenkarten	5
2.5.2 Schüler-Azubi-Monatskarten	6
2.5.3 Schüler-Azubi-Jahresabo	6
2.6 Schülersammelzeitkarten	7
2.7 Ergänzungskarten (nur für HVV-Tarif)	7
2.8 Gruppenfahrausweise	7
3 FAHRPREISE	7
3.1 Berechnung der Fahrpreise	7
3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise	8
3.3 Ermäßigung für Kinder	8
3.4 Beförderung von Schwerbehinderten	8
4 BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	8
ANLAGE 1A FAHRPREISTABELLE DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT HEIDEKREIS	9
ANLAGE 1B STADTTARIF SOLTAU	10
ANLAGE 1C HEIDE-SHUTTLE	11
ANLAGE 2 LINIENNETZ- UND TARIFZONEPLAN	11
ANLAGE 3 NIEDERSACHSENTARIF	11
ANLAGE 4 BEDINGUNGEN FÜR DAS DEUTSCHLANDTICKET	13

1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen gelten für den Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis. Es gelten die Fahrpreise entsprechend der Fahrpreistafel in der Anlage 1.

2 Fahrausweise

Alle Fahrkarten - ausgenommen Jahresabonnement, Schüler-Azubi-Jahresabo und Schülersammelzeitkarten - werden in den Omnibussen verkauft.

2.1 Einzelfahrausweise

Regelfahrausweise berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einer einmaligen Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung. Sie berechtigen zum Umsteigen, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt mit dem gleichen Wagen nicht erreicht werden kann. Das Umsteigen muss auf die nächstmögliche Verbindung erfolgen und ist nur an den Haltestellen der in Betracht kommenden Linien zulässig.

Rück- und Rundfahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde, auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt oder zu einem diesem nahegelegenen Punkt, sind unzulässig.

2.2 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden für eine bestimmte Strecke gelöst. Sie gelten für eine bestimmte Anzahl von Fahrten bzw. Haltestellen gemäß Aufdruck an allen Tagen. Sie sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar. Mehrfahrtenkarten werden vor Antritt der Fahrt vom Fahrpersonal entwertet.

2.3 Allgemeine Zeitkarten

Es kann so oft umgestiegen werden, wie es unter Einhaltung des kürzesten Weges notwendig ist.

Es kann an allen gemeinsam von mehreren Linien bedienten Haltestellen umgestiegen werden.

2.3.1 Monatskarten

Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke an allen Tagen. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.2 Wochenkarten

Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie sind auf jedermann übertragbar.

2.3.3. Jahresabonnement

Das Jahresabonnement gilt für einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten an allen Tagen und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Es wird nur über die Geschäftsstelle in Soltau verkauft und ist auf jedermann übertragbar. Der Fahrpreis beträgt das 10,5-fache einer Monatskarte und wird in 12 gleichen Monatsraten vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der VH eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wird die Karte vor Ablauf von 12 Monaten zur Erstattung des Restbetrages an die VH zurückgegeben, so erfolgt eine Anrechnung vom Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit bis zum Zeitpunkt der Rückgabe nach Monats- und Wochenkarten sowie nach Einzelfahrausweisen.

2.3.3.1 Verlust oder Beschädigung von Abo-Fahrscheinen

Bei Verlust oder Beschädigung des Fahrscheins hat der Kunde die Pflicht, dies unverzüglich schriftlich oder persönlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der beschädigte Fahrausweis wird eingezogen. Das Bearbeitungsentgelt für die Neuausstellung beträgt 21 €. Sofern das Entgelt nicht bei der Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist, wird der Betrag im Rahmen der bereits erteilten Einzugsermächtigung vom genannten Konto abgebucht.

2.3.4 Netzkarten

Monats- und Wochenkarten sowie Jahresabonnement (allgemeine Zeitkarten) für 6 Zonen und mehr werden als Netzkarten ausgegeben und berechtigen zu Fahrten innerhalb des gesamten Überlandlinienverkehrs der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis.

2.4 Deutschlandticket

Es gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gemäß Anlage 4.

2.5 Schüler-Azubi-Karten

Voraussetzung für das Lösen einer Schüler-Azubi-Karte ist eine Berechtigungskarte. Der Antrags- teil ist vom Fahrgäst auszufüllen und ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste nachzuweisen. In der Bescheinigung zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Berechtigungskarte berechtigt zum wahlweisen Lösen einer Schülermonats- oder Schülerwochenkarte. Schüler-Azubi-Karten sind nicht übertragbar und haben nur in Verbindung mit der Berechtigungskarte Gültigkeit.

Bezugsberechtigt sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstaben a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung erlischt, wenn die Voraussetzungen des Auszubildenden im Sinne des § 45a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes nicht mehr erfüllt werden. Der Nachweis der Berechtigung wird ungültig, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder aufgrund einer besonderen Bekanntmachung.

2.5.1 Schüler-Azubi-Wochenkarten

Schüler-Azubi-Wochenkarten gelten für die angegebene Kalenderwoche an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der angegebenen Strecke (Zonenkarte).

Erworbene Schülerwochenkarten ab einem 6 Zonen-Tarif berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dem gesamten Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (Netzkarte).

2.5.2 Schüler-Azubi-Monatskarten

Schüler-Azubi-Monatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat an allen Tagen und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf dem gesamten Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (Netzkarte).

2.5.3 Schüler-Azubi-Jahresabo

Das Schüler-Azubi-Jahresabo gilt ab dem angegebenen Startdatum für 12 Monate und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen auf dem gesamten Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (Netzkarte). Die Karte ist nicht übertragbar.

Für das Schüler-Azubi-Jahresabo ist ein Antrag vom Fahrgäst auszufüllen, durch die Schule, die Ausbildungsstätte oder die Stelle des Freiwilligendienstleistenden zu bestätigen und der Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis zuzuleiten. Die Bearbeitungszeit bis zur Ausstellung des Schüler-Azubi-Jahresabos nimmt bis zu 21 Tagen in Anspruch.

Der Fahrpreis für das Schüler-Azubi-Jahresabo wird monatlich im Voraus vom Bankkonto des Kunden abgebucht. Hierzu ist der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Eine vorzeitige Kündigung des Schüler-Azubi-Jahresabos ist nur zum Monatsende möglich und nur dann, wenn wegen Umzugs keine Karte mehr benötigt wird. Im Falle eines Schul-, Ausbildungsabbruchs oder der Aufgabe der Stelle des Freiwilligendienstleistenden erlischt die Berechtigung zur Benutzung der Karte. Die Abrechnung erfolgt für den gesamten Monat.

Bei Kündigung des Schüler-Azubi-Jahresabos oder Schul-, Ausbildungsabbruchs oder bei Beendigung der Stelle des Freiwilligendienstleistenden ist die Karte unverzüglich der Geschäftsstelle zurückzusenden.

Unterbrechungen des Schüler-Azubi-Jahresabos sind nicht möglich.

Bei Beschädigung oder Verlust der Karte des Schüler-Azubi-Jahresabos hat der Kunde die Pflicht, unverzüglich die Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis, schriftlich oder persönlich zu informieren und die entsprechende beschädigte Karte vorzulegen. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 21 € und wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, sofern es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist. Die als verlorenen gemeldete Karte des Schüler-Azubi-Jahresabos ist dann ungültig, im Sinne der Beförderungsbedingungen.

Ist eine Abbuchung des Fahrpreises von dem in der Einzugsermächtigung genannten Kontos nicht möglich, hat die Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder
- bereits mindestens 2 Rücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der gesamte, noch nicht bezahlte Fahrpreis bis zum Ende des jeweiligen Monats einschließlich anfallender Rückbuchungskosten wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Diese Rechnung wird sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kann seine ausgestellte Karte für das Schüler-Azubi-Jahresabo bis zum Ende des berechneten Monats nutzen.

2.6 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden an alle nach § 114 Abs.1 Niedersächsisches Schulgesetz be zugsberechtigten Schülerinnen und Schüler von der Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis ausgegeben. Sie sind jeweils für ein Schuljahr gültig und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an allen Tagen auf dem gesamten Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (Netzkarte).

Kaufberechtigt sind ausschließlich der Landkreis Heidekreis als Träger der Schülerbeförderung und benachbarte Landkreise, deren Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 von 2.5 be zugsberechtigt sind und eine Schule im Heidekreis besuchen.

Bei Beschädigung oder Verlust von Schülersammelzeitkarten und Chipkarten (Abo) hat der Kunde die Pflicht, dies unverzüglich schriftlich oder telefonisch der Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis und dem Sekretariat der Schule mitzuteilen. Für die Neuausstellung einer Schülersammelzeitkarte wird ein Bearbeitungsentgelt von 21 € erhoben. Der Antrag auf Aufstellung einer Ersatzkarte ist unter <https://www.verkehrsgemeinschaft-heidekreis.de/service/downloads/> abrufbar.

2.7 Ergänzungskarten (nur für HVV-Tarif)

Zur Nutzung des Überlandlinienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis im Vor- und Nachlauf sowie parallel zu der auf den SPNV-Zeittickets des HVV-Tarifs angegebenen Start- und/oder Zielzone bzw. Tarifringen können bei Bedarf ermäßigte Ergänzungskarten erworben werden. Die ermäßigten Ergänzungskarten sind in den Bussen und der Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis gegen Vorlage der HVV-Tickets zu erwerben. (Zonenkarte)

2.8 Gruppenfahrausweise

Gruppenfahrausweise werden für Gruppen von mindestens 10 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, ausgegeben, soweit die Beförderung im Rahmen der fahrplanmäßigen Leistung möglich ist. Der Fahrpreis ist geschlossen von einer Person zu entrichten. Gruppenfahrten müssen 3 Arbeitstage vor Fahrtantritt bei der Geschäftsstelle der VH angemeldet werden. Eine Gruppenanmeldung ist keine Garantie auf Beförderung.

3 Fahrpreise

3.1 Berechnung der Fahrpreise

Der Berechnung der Fahrpreise liegen das Tarifzonenverzeichnis (Anlage 2) und die Fahrpreistafel (Anlage 1) zugrunde. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Anzahl der Zonen (einschließlich Anfangs- und Zielzone), die anhand des Linienverlaufs durchfahren wird. Gibt es mehrere Linienführungen, gilt für die Fahrpreisberechnung die vorrangig verwendete Linienführung. Bei Kurzstrecken zählt die Ein- und Ausstiegshaltestelle mit. Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer erwachsenen Person. Ermäßigungen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag aufgerundet.

3.2 Ermäßigung auf Gruppenfahrausweise

Auf Gruppenfahrausweise wird eine Ermäßigung von 50% des Einzelfahrpreises für Erwachsene gewährt. Er ist für mindestens 10 Erwachsene zu zahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Ein einzelnes Kind erhält keine weitere Ermäßigung und zählt als 1 Erwachsener.

3.3 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 4 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes im mindestens schulpflichtigen Alter werden unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als zwei Kinder je Begleitperson. Kinder ab 4 Jahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten eine Ermäßigung von 50% auf den Regelfahrpreis.

3.4 Beförderung von Schwerbehinderten

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem SchwbG sind, werden nach den Bestimmungen des SchwbG unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbigen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis eine gültige Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, wird eine Begleitperson unentgeltlich mit befördert.

4 Beförderungsbedingungen

Es gelten die Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (BefBed VH) von 01.08.2020.

Anlage 1a Fahrpreistabelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis
(gültig ab 01.01.2026)

(Preise in €)

Zone	Einzelfahrschein	Viererkarte	Wochenkarte	Ergänzungskarte Woche ¹	Monatskarte	Ergänzungskarte Monat ¹	Jahresabo (monatlich)	Schüler-Azubi-Wochenkarte	Ergänzungskarte Schüler-Azubi-Wochenkarte ¹	Schüler-Azubi-Monatskarte ²	Schüler-Azubi-Jahresabo (monatlich) ³	Deutschlandticket ⁴
1	1,40	4,80	9,50	4,70	32,40	16,20	340,00 (28,30)	7,10	3,50	Netzkarte 20,00	Netzkarte 180,00 (15,00)	63,00
2	1,80	6,20	13,00	6,50	44,20	22,10	464,00 (38,60)	9,70	4,80			
3	2,20	7,60	16,10	8,00	55,30	27,60	581,00 (48,40)	11,90	6,00			
4	2,80	9,70	21,10	10,50	72,20	36,10	758,00 (63,10)	15,60	7,80			
5	3,30	11,40	25,20	12,60	86,40	43,20	907,00 (75,50)	18,90	9,40			
6+	3,90	13,50	30,40	15,20	105,40	52,70	1.107,00 (92,20)	19,90	10,00			

¹ wird nur bei Vorlage eines HVV-Zeittickets angeboten.

^{2,3} gilt auch als Ergänzungskarte HVV

⁴ wird nur als Abonnement über die in Anlage 4 unter Punkt 3 genannten Vertriebswege verkauft

Kurzstrecken bis zu drei Haltestellen

Für Fahrten bis zu drei Haltestellen gilt ein Kurzstreckentarif: 0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr 0,40 €) pro Fahrt. (Die Einstiegshaltestelle zählt als erste Haltestelle). Für den Kurzstreckentarif können 10-er Karten erworben werden.

Anlage 1b Stadttarif Soltau (gültig ab 01.01.2018)

Für Einzelfahrscheine gelten im Bereich der Stadt Soltau folgende Fahrpreise:

Kernstadt einschließl. Einfrielingen, Harber, Tiegen: **0,70 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,40 €)**

Ahlften, Ellingen/Wiedingen, Leitzingen, Meinern, Oeningen, Tetendorf: **1,00 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,50 €)**

Brock, Deimern, Dittmern, Hötzingen, Stübeckshorn, Marbostel, Mittelstendorf, Moide,

Woltem, Wolterdingen, Friedrichseck: **1,50 € (Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 0,80 €)**

⁴ Das Deutschlandticket wird anerkannt.

Anlage 1c Heide-Shuttle (gültig ab 01.08.2018)

Auf den Linien des Heide-Shuttles werden Fahrgäste unentgeltlich befördert. Mitgeführte Fahrräder werden kostenlos befördert.

Anlage 2 Liniennetz- und Tarifzonenplan

Anlage 3 Niedersachsentarif

Bartarif

Fahrkarten des Bartarifs im Niedersachsentarif und im HVV-Tarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbe- reich
Wintermoor	2 Zonen
Schnneverdingen	2 Zonen
Wolterdingen(Han)	2 Zonen
Soltau Nord	2 Zonen
Soltau(Han)	2 Zonen
Dorfmark (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Bad Fallingbostel (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Walsrode (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Hodenhagen (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Lindwedel (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Schwarmstedt (nur Niedersachsentarif)	2 Zonen
Munster(Örtze)	2 Zonen

Zeitkarten

Niedersachsentarif: Zur Nutzung der Verkehrsmittel des VH im Vor- und Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung ist nachfolgend aufgeführt und ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt.

SPNV-Station	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B
Wintermoor	1 Zone	2 Zonen
Schneverdingen	1 Zone	2 Zonen
Wolterdingen(Han)	1 Zone	2 Zonen
Soltau Nord	1 Zone	2 Zonen
Soltau(Han)	1 Zone	2 Zonen
Dorfmark	1 Zone	2 Zonen
Bad Fallingbostel	1 Zone	2 Zonen
Walsrode	1 Zone	2 Zonen
Hodenhagen	1 Zone	2 Zonen
Lindwedel	1 Zone	2 Zonen
Schwarmstedt	1 Zone	2 Zonen

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Verkehrsgebiet anerkannt.

Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgeldersstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Anlage 4 Bedingungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPPN und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPPN und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPPN im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.

Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen

und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket ist im Bereich des VH Tarifs bei der Abo Zentrale der KVG im Abo als Chipkarte oder als Handy-Ticket unter <https://www.mein-ticket.shop/> bestellbar.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird.

Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet

Anlage 3

Qualitätsvorgaben

Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Verkehre einer Art legt der Landkreis die nachfolgenden Qualitätsanforderungen als Mindestvoraussetzung für die Gewährung eines Ausgleichs für die Anwendung der maßgeblichen Tarife fest.

Es gelten die im Nahverkehrsplan für den Landkreis Heidekreis festgelegten Qualitätsanforderungen. Auf den Nahverkehrsplan vom 17.06.2016 wird verwiesen.

Darüber hinaus sollen die nachfolgenden Anforderungen beachtet werden:

Der Landkreis Heidekreis hat seine Ziele und Maßnahmen für den ÖPNV im Nahverkehrsplan 2015 – 2019 vorgegeben. Für die Durchführung von Linienverkehren ab dem 01.08.2018 ist dieser Nahverkehrsplan maßgeblich. In Ergänzung dazu legt der Landkreis folgende Leitlinien fest:

1. Die Durchführung der Verkehrsleistungen wird auf der Grundlage von in 6 Teilnetzen gebündelten Genehmigungen durchgeführt, d.h. Genehmigungsanträge sind ausschließlich für diese Teilnetze zu stellen.
2. Die im Landkreis Heidekreis mit Liniengenehmigungen ausgestatteten Verkehrsunternehmen schließen sich zur Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH) zusammen und bedienen sich zur Erledigung der in einem Kooperationsvertrag festgelegten Aufgaben einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Sie finanzieren diese Geschäftsstelle gemeinsam auf der Basis der Fahrplankilometer im Heidekreis. Der Landkreis beteiligt sich jährlich mit der Hälfte der Kosten, z. B. an Personal- und Sachaufwand.
3. Die Geschäftsstelle wird perspektivisch in Absprache mit dem Heidekreis zu einer Mobilitätszentrale ausgebaut, die u. a. folgende Aufgaben hat:
 - Ansprechstelle für Mobilitätsauskünfte und -dienstleistungen
 - Organisation, Disposition, Abrechnung flexibler Bedienungsformen (z. B. AST, Rufbus)
 - Betreuung einer Internetseite, Marketing, Kundenbetreuung, Qualitätsmanagement
4. Die Geschäftsstelle der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis ist einheitlicher Ansprechpartner für alle Bürgerbusvereine im Heidekreis und unterstützt diese in allen verkehrlichen Fragen. Sofern vom Landkreis gewünscht, unterstützt die Verkehrsgemeinschaft Heidekreis die Integration von Bürgerbusverkehren in den Gemeinschaftstarif. Ebenso sollte der Genehmigungsinhaber für das Teilnetz, in dem der Bürgerbus hauptsächlich verkehrt, oder allgemein ein Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft den Bürgerbusvereinen als Partnerunternehmen für die Liniengenehmigung zur Verfügung stehen.
5. Die Verkehrsgemeinschaft Heidekreis überprüft das ÖPNV-Angebot dauerhaft hinsichtlich Angebot, Nachfrage und Wirtschaftlichkeit. Sie unterbreitet dem Heidekreis Vorschläge, ob Bürgerbusse und/oder flexible Angebotsformen in verkehrsschwachen Zeiten und Randlagen eine Zubringerfunktion zu Hauptachsen sicherstellen können und setzt diese um. Einsparungen durch Leistungsumstellungen werden grundsätzlich ins Angebot reinvestiert.
6. Die Verkehrsunternehmen werden die Auswahl niederfluriger Fahrzeuge schrittweise erhöhen, bis zum 01.01.2022 zu einem Anteil von 75% je Teilnetz.

Die Verkehrsunternehmen führen zur durchgängigen Information über alle Bedienungsformen ein Echtzeitsystem ein, soweit dafür die Landesfördermittel in Anspruch genommen werden können. Der Heidekreis beteiligt sich an der Restfinanzierung.

Anlage 4 Anhang 1

Antragsunterlagen

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 2

Ex-post Kontrolle

Nachweis

Landkreis Heidekreis
Harburger Straße, 29614 Soltau

zur Ausführung der ex-post-Kontrolle für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs aufgrund der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Heidekreis vom 15.12.2017

(Vermeidung einer Überkompensation und Überzahlung)

1.

I. Allgemeine Angaben

Name des anspruchs-berechtigten Unternehmens		
Betriebssitz PLZ, Ort		
Straße, Haus-Nr.		
Ansprechpartner/-in		
Telefon-Nr. / Telefax-Nr.		
E-Mail-Adresse		
Bankverbindung	IBAN	
	BIC	
Geldinstitut		

2.

Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen

Betriebssitz PLZ, Ort

Straße, Haus-Nr.

Ansprechpartner/-in

Telefon-Nr. / Telefax-Nr.

E-Mail-Adresse

		nein
		nein

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ A (MUSTER):

Bescheinigung über die Förderung des Unternehmens im Wege öffentlicher Dienstleistungsaufträge zur Vermeidung von beihilferechtlichen Überkompensationen

An den Landkreis Heidekreis

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Förderung des Verkehrsunternehmens durch öffentliche Dienstleistungsaufträge nachvollzogen. Grundlage für die Bescheinigung war der/waren die vorgelegte(n) öffentliche(n) Dienstleistungsauftrag/Dienstleistungsaufträge des Verkehrsunternehmens bzw. die Auskunft des Verkehrsunternehmens, dass ein solcher/solche nicht besteht/bestehen.

Es wird bescheinigt, dass dem Verkehrsunternehmen _____ aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen Ausgleichsleistungen für die Anwendung des VGV-Tarifs gewährt werden. Ein weiterer Ausgleich steht dem Verkehrsunternehmen gemäß Ziffer 1.7 der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis nicht zu.

Die Überkompensationskontrolle für die gewährten Ausgleichsmittel in Hinblick auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur verbindlichen Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zu Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfolgt abschließend über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

Der Nachweis der Vermeidung einer Überkompensation ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen, die den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem Verkehrsunternehmen abgeschlossen/erteilt hat.

Anhang 2.1 Bescheinigungsmuster Typ B (MUSTER):

Bescheinigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

An den Landkreis Heidekreis

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Verkehrsunternehmens _____ von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bescheinigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher sowie die allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen.

Es wird bescheinigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschrift abgewichen wurde, wurden diese gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bescheinigt, dass die in Anhang 2.3 zu dieser Bescheinigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter den o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Landkreis Heidekreis übereinstimmt.

Es wird weiter bescheinigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 4, Anhang 3 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Landkreis Heidekreis bestimmten Teil dieser Bescheinigung als Anhang 3 beigefügt.

Ort, Datum
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anhang 2.2 Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Verkehrsunternehmen _____ eine Berechnung des Ausgleichsbetrages gemäß der allgemeinen Vorschrift des Landkreises Heidekreis entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Der errechnete ausgleichsfähige Betrag des Verkehrsunternehmens _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Landkreis Heidekreis ermittelte ex-ante-Ausgleichsbetrag belief sich für das Verkehrsunternehmen _____ auf _____ Euro. Hieraus ergibt sich nach Abschluss des Ausgleichsjahres eine Überzahlung von _____ Euro.

Es wurde eine Addition der in der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ aus den Jahren 20____ bis 20____ ausgewiesenen Verkehrsleistung vorgenommen. Der hierdurch ermittelte Betrag beträgt: _____ Euro.

Diese Summe übersteigt/unterschreitet den vom Landkreis Heidekreis bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.1 (Überkompensation) und 5.7 (Überzahlung) der allgemeinen Vorschrift in Höhe von

_____ Euro (Überkompensation) und/oder um
_____ Euro (Überzahlung)

bzw. entspricht dem vom Landkreis Heidekreis bewilligten Betrag im Sinne der Ziffer 5.1 und 5.7 der allgemeinen Vorschrift.

Anhang 2.3

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung für den Landkreis Heidekreis

Die verbindlich anzuwendende Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Grundlage der Trennungsrechnung ist das jeweilige Basisjahr

Für die Kontrolle und Berechnung des Ausgleichs werden vom Wirtschaftsprüfer folgende bescheinigte Angaben gefordert:

- Bescheinigung der Trennungsrechnung im Rahmen der Überkompensationsprüfung (siehe Anlage 4 Anhang 3)
- Erklärung zur Anwendung der Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung. Sofern von den in den Durchführungsvorschriften niedergelegten Schlüsseln abgewichen wird, sind diese offenzulegen und zu begründen.
- Berechnung und Angabe des Gewinnaufschlages
- Berechnung der Boni-Zahlungen entsprechend der Anreizregelung
- Korrektur des ex ante Ausgleichs im Falle nicht erbrachter Leistungen (Vermeidung der Überzahlung)
- Erklärung zur Überkompensation und deren Höhe
- Angaben zum Zeitpunkt einer etwaigen Überkompensation

Anhang 2.4 Erklärung des Antragssteller:
Linienverkehrsleistung

Der Unternehmer erklärt die Anforderungen nach der Mindestverkehrsleistung gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben.

Linie-Nr.	Streckenbeschreibung/ Verlauf	Gesamtkilometer Anlage 1/Ist-Leistung im Ausgleichsjahr	Davon außerhalb des Gebiets des Landkreises Heidekreis
		____ / ____	
		____ / ____	
		____ / ____	
		____ / ____	
		____ / ____	
		____ / ____	

Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Anforderungen in Bezug auf die Mindestqualität nach Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift im Ausgleichsjahr erfüllt zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Ort, Datum,
Erklärung des Antragsstellers

Unterschrift, Firmenstempel

Anlage 4 Anhang 3

Trennungsrechnung

[gesondertes Dokument, da in Excel]

Anlage 4 Anhang 4

Durchführungsvorschriften

Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten in der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3) zur Richtlinie zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Heidekreis vom 15.09.2017.

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend: VO 1370) nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen (**Anlage 4 Anhang 3**). Die Trennungsrechnungen sollen dabei den jeweils gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der VO 1370, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter **Kosten** im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) (auch LSP genannt) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und **Einnahmen** im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa wenn aufgrund der Einnahmenzuscheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch

den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1.2 geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4 Anhang 3) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffern 5 des Anhangs VO 1370 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeine Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2).

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. direkte Kosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderen Bereichen verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschrift zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen insbesondere über die Maßstäbe über die Schlüsselung solcher Aufwendungen und Erträge, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen, haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Landkreis vorzulegen.
- Fahrleistungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) VO 1370 insbesondere in folgende Kostenkategorien aufzulisten:
 - o 1) Personalkosten,
 - o 2) Energiekosten,
 - o 3) Infrastrukturkosten,
 - o 4) Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs,
 - o 5) Rollmaterial,
 - o 6) für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderlichen Anlagen,
 - o 7) Fixkosten,
 - o 8) angemessene Kapitalrendite.

Die Pflicht zur Aufgliederung gilt für eigene und bezogene Fahr- (Auftragsunternehmen) und Dienstleistungen, die der Sicherstellung der Fahrleistung dienen. Für bezogene Leistungen erscheint eine Aufschlüsselung der o.g. Positionen entsprechend der Aufteilung der eigenen Leistung als plausibel.

- Darüber hinaus ist nach Antriebsarten der Fahrzeuge für die Eintragung von Aufwendungen, Erträgen und ergänzenden Abfrageparametern zu differenzieren (vgl. Ziff. 4.2)

4.2 Methodisches Vorgehen

Unterscheidung nach Antriebsarten

Die Trennungsrechnung sieht bei den Aufwendungen („Material- und Personalaufwand“), Erträgen („Sonstiges“) sowie weiteren Angaben („ergänzende Parameter“) eine Unterscheidung oder Ergänzung nach Antriebsarten der Fahrzeuge vor. Damit wird dem Hochlauf zur Umstellung auf alternative Antriebe Rechnung getragen.

Es ist in folgende Antriebsarten zu unterscheiden:

- Diesel
 - 100% dieselbetrieben: Klassischer Verbrennungsmotor, keine Elektrifizierung
 - Diesel-Hybrid: Kombination aus Diesel- und Elektromotor, wobei der Dieselantrieb dominiert und der Elektromotor unterstützend wirkt
- Elektro
 - 100% elektrisch-betrieben: Reiner Batterie-Elektrobus, wird ausschließlich über Strom aus der Batterie angetrieben
 - elektrisch-betrieben zzgl. Range Extender: Hauptantrieb ist elektrisch, ein kleiner Verbrennungsmotor (meist Benzin oder Diesel) dient nur zur Stromerzeugung bei leerer Batterie.
- Wasserstoff
 - 100% wasserstoff- betrieben: Strom wird durch eine Brennstoffzelle aus Wasserstoff erzeugt, der Antrieb erfolgt rein elektrisch
 - wasserstoff-betrieben zzgl. Range Extender: Kombination aus Brennstoffzelle und zusätzlichem Aggregat zur Reichweitenverlängerung (z. B. Batterie oder kleiner Verbrennungsmotor).

Für Antriebe, die sich nicht in dieses Schema einordnen lassen, sind die Aufwendungen zu jener Antriebart zuordnen, aus dessen das Fahrzeug zum überwiegenden Teil bewegt wird.

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **Aufwendungen** wieder:

- Personalaufwand mit Löhnen, Gehälter und Sozialabgaben: Sofern das Verkehrsunternehmen in der Lage ist, eine konkrete Zuordnung nach Antriebsart vorzunehmen, so ist dies entsprechend in die jeweils dafür vorgesehenen drei untergeordneten Zeilen je Spalte einzugeben (z.B. „davon Fahrzeuge Diesel (optional)“). Die Werte der drei Zellen werden sodann addiert, um das Ergebnis in der Berechnung zum „Personalaufwand“ darzustellen. Ist dem Verkehrsunternehmen keine konkrete Zuordnung nach Antriebsart möglich, so sind die drei benannten untergeordneten Zeilen freizuhalten (Wert 0,00€) und stattdessen direkt die Summenzeile (z.B. „Löhne (Summe Diesel+Elektro+Wasserstoff)“ zu befüllen.

Personalaufwand mit Unterscheidung nach Antriebsart	Berechnung Personalaufwand	0,00 €
Löhne (Summe Diesel+Elektro+Wasserstoff)	Summenzeile	0,00 €
davon für Fahrzeuge Diesel (optional)	untergeordnete Zeile	0,00 €
davon für Fahrzeuge Elektro (optional)	untergeordnete Zeile	0,00 €
davon für Fahrzeuge Wasserstoff (optional)	untergeordnete Zeile	0,00 €
		0,00 €

Teilausschnitt für die Erfassung von Personalaufwand

Um bei der Befüllung Fehlern vorzubeugen, dienen folgende Hinweise.

Hinweis 1: Werden fälschlicherweise auf Ebene der Summenzeile und zugleich in allen drei untergeordneten Zeilen Werte eingetragen (d.h. z.B. Eintragungen in den Zellen „Löhne (Summe Diesel+Elektro+Wasserstoff)“, „davon für Fahrzeuge Diesel (optional)“, „davon für Fahrzeuge Elektro (optional)“, „davon für Fahrzeuge Wasserstoff (optional)“), so werden die drei untergeordneten Zeilen für die Berechnung des Personalaufwands herangezogen.

Hinweis 2: Werden fälschlicherweise auf Ebene der Summenzeile und zugleich in mindestens in einer der drei untergeordneten Zeilen Werte eingetragen, so wird die Summenzeile für die Berechnung des Personalaufwands herangezogen.

- Treibstoff
- Bezogene Leistungen für Fahrleistungen Elektro (insb. Subunternehmer)
- Abschreibungen auf Fahrzeuge
- Abschreibungen für Ladeinfrastruktur Elektro-Fahrzeuge und Betankungsinfrastruktur Wasserstoff-Fahrzeuge
- Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **Erträge** wieder:

- Erträge aus THG-Zertifikaten
- Erträge aus Verkauf Ladestrom an Dritte
- Erträge aus Verkauf Wasserstoff an Dritte

Die Unterscheidung nach Antriebsart findet sich in folgenden Teilen der **ergänzenden Abfrageparametern** wieder:

- Nutzwagenkilometer
- Betriebswagenkilometer
- Fahrplankilometer
- Anzahl Fahrzeuge

Mehrstufiges Verfahren

Für die Aufteilung der Aufwendungen (Kosten) und Erträge (Erlöse) für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr/Nicht-Verkehr)

In der Stufe 1 werden die direkt zuordnbaren Kosten und Erträge separiert. Dies dürfte insbesondere für Tätigkeiten gelten, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erträge sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Sofern Gemeinkosten bestehen, muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet. Für die Zuordnung der Gemeinkosten können folgende Schlüssel Anwendung finden.

Overhead-Kosten	→	Umsatz der Bereich
Fix-Kosten	→	tatsächlicher Nutzungsumfang

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr/Nicht-Linienverkehr)

In der Stufe 2 werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG (§ 43 PBefG, sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandarten	Mögliche Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Betriebsstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Fahrleistungen	Betriebskilometer (analog Mineralölsteuererstattung)
Fixkosten	Raum- und Gebäudemieten, Pachten; Abschreibungen auf Fahrzeuge; Abschreibungen (für Infrastruktur)	Betriebskilometer; Betriebsstunden
Sonstige Kosten	Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherungen; Sonstige Versicherungen; Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	Betriebskilometer

Im Falle von Vermietungen von Fahrzeugen werden die entsprechenden Fixkosten (insbesondere Abschreibungen und Kapitaldienst) sowie die korrespondierenden Erträge ausgesondert.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

Der Umfang der Anrechnung ist in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

3. Stufe (Linienverkehr je AT-Gebiet)

Die Kosten und Erträge der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Gebiete der Landkreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den **Fahrplankilometer** auf die verschiedenen Aufgabenträger verteilt.

4. Gewinnaufschlag / -berechnung

Im Rahmen der Ausgleichsleistung (ex post) steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu (vgl. Ziffer 5.6)

Für die beiden ersten Anwendungsjahre geht der Landkreis davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist.

Ab dem dritten Ausgleichsjahr erfolgt bei Bedarf auf Verlangen des Landkreises eine Überprüfung der Angemessenheit des Gewinnaufschlages. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftenden Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises vergleichbar sind.

Anlage 4 Anhang 5

Ausgleich interkommunaler Verkehre

Der Landkreis hat mit den angrenzenden, ausgleichsgewährenden Landkreisen folgende Vereinbarungen zur Berechnung des Ausgleichs für interkommunale Verkehre geschlossen:

- 1.1 Nach Ziffer 5.10 der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Heidekreis hat der Landkreis Heidekreis für die Ausgleichsgewährung bei sog. interkommunale Verkehren
- 1.2 Folgende Vereinbarungen wurden geschlossen:
Stand: _____

Vereinbarung mit	Vereinbarung	Vom	Für das Ausgleichsjahr	Euro

- 1.3 Interkommunale Verkehre sind Linienverkehre, welche das Gebiet des Aufgabenträgers Landkreis Heidekreis angrenzenden, ausgleichsgewährenden Behörden überschreiten und mit der angrenzenden Behörde eine Verständigung nach Ziffer 1.1 geschlossen wurde.
- 1.4 Für interkommunale Verkehre kann die Gewährung des ex ante Ausgleichs nach einem vereinfachten Antragsverfahren zur Anwendung kommen. Die übrigen Regelungen der allgemeinen Vorschrift, wie etwa die Anforderungen an die Überkompensationskontrolle, finden weiterhin Anwendung.
- 1.5 Die Aufgabenträger sind in ihren interkommunalen Finanzierungsvereinbarungen übereingekommen, dass Anträge für interkommunale Verkehre nur bei einem Aufgabenträger geltend gemacht werden können und für diese Verkehre sodann nur eine Überkompensationsprüfung notwendig ist (Federführerprinzip).
- 1.6 Der Federführer stellt die vollständige Weiterleitung des vom angrenzenden Aufgabenträger erhaltenden Betrages als ex ante Wert sicher. Der Ausgleichswert wird in Anlage 1.1 gesondert ausgewiesen.
- 1.7 Die Abgeltung der finanziellen Nachteile aus der Anwendung des Höchsttarifs erfolgt gebietsscharf.

I. Vereinfachtes Antragsverfahren

- 2.1 Für interkommunale Verkehre gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Unternehmen die bereits seit dem 1.1.2017 interkommunale Linienverkehre des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet des Landkreises Heidekreis betrieben sind nach dem vereinfachten Verfahren antragsberechtigt.
- 2.2 Für Unternehmen, die neue, interkommunale Linienverkehre im Gebiet des Landkreises betreiben, steht nur das reguläre Antragsverfahren zur Verfügung.
- 2.3 Dem vereinfachten Antragsverfahren liegt das bisherige Bewilligungsverfahren für die Ausgleichsgewährung im Ausbildungsverkehr durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG) in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde. In den Anträgen ist der Umfang der Fahrplankilometer glaubhaft zu machen, welche auf das Gebiet des Landeskreises Heidekreis und den angrenzenden Landkreis entfällt. Maßgeblich für die Bemessung sind die Fahrplankilometer im Jahr 2015 (Basisjahr).
- 2.4 Leistungsmehrungen werden abweichend von Ziffer 7 allgemeine Vorschrift nicht gesondert vergütet, sofern der angrenzende Landkreis hierfür nicht zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt hat.
- 2.5 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Zuwendungen nach dem vereinfachten Ausgleichsverfahren beim Landkreis einzureichen:
 - Antragsformular gemäß Muster in (Anlage 2a)
 - Informationsschreiben der LNVG zur landesrechtlichen Nachfolgeregelung zu § 45a PBefG vom 25.07.2016
 - Gebietsscharfe Zuordnung der Fahrplankilometer der interkommunalen Verkehre

Anlage 4 Anhang 5.1 (interkommunale Verkehre)

Anlage 4 Anhang 6

Berechnung der Vorauszahlungen an die Verkehrsunternehmen

I. Verfahren

Die Vorauszahlungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 basieren auf dem Ist-Ergebnis des jeweiligen Basisjahres (z.B. 2019) auf der Grundlage der Trennungsrechnung (Anlage 4 Anhang 3). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar:

- Berechnung des Betriebsergebnisses für das Basisjahr ($n - 1$). Dabei finden entsprechend der Logik des Betriebsergebnisses alle relevanten Positionen nach der Gewinn- und Verlustrechnung Eingang.
- Berücksichtigung finden Veränderungen im Einnahmeaufteilungsverfahren der VH und hierauf beruhender ergänzender Vereinbarungen.
- Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen gemäß der unten aufgeführten Indizes erfolgt auf der Grundlage der letzten zwei Jahre Basis auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$)
 - **Einheitliche Anwendung** objektiver Indizes auf der Basis statistischer Entwicklungen der Vergangenheit (vgl. dazu nachfolgende Tabellen), dabei wird jeweils eine Vergangenheitsentwicklung von zwei Jahren zugrunde gelegt.
- Berechnung des indizierten Betriebsergebnisses für das Ausgleichsjahr ($n + 1$). Dabei bleiben die Erträge nach 45a PBefG und die Zuschüsse des Landkreises Heidekreis für die Anwendung der Höchsttarife unberücksichtigt. Ebenso bleiben Einmalzahlungen, wie Mittel aus dem Corona-Rettungsschirm unberücksichtigt.
- Als erster – und wesentlichster – Bestandteil der Vorauszahlung wird die Entwicklung des Betriebsergebnisses auf Basis der Indizierung herangezogen. Eine Verschlechterung, die sich neben der unterschiedlichen Entwicklung der Indizes zur Fortschreibung der einzelnen Erlös- und Aufwandspositionen üblicherweise insbesondere durch die Nichtberücksichtigung der Erträge nach 45a PBefG sowie der Zuschüsse des Landkreises Heidekreis ergibt, wird mittels der Vorauszahlung ausgeglichen.
- Im Rahmen der Ermittlung der Vorauszahlungen wird als zweiter Bestandteil auch eine angemessene Rendite berücksichtigt (Wagnisaufschlag auf die Kosten).

Für die Indizierung der einzelnen Positionen der Erlöse und Aufwendungen werden folgende, objektive Indizes herangezogen (dabei wird für die Hochrechnung die durchschnittliche Entwicklung der vergangenen zwei Jahre herangezogen). Zu verwenden ist die jeweils aktuellste verfügbare Version. Sofern eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen:

II. Positionen

Aufwandspositionen:

Für die Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs für das Jahr n wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Fortschreibung vorliegenden Indizes mit der durchschnittlichen Entwicklung der letzten 10 Jahre berechnet.

Aufwandsposition	Index
Personal	Tarifveränderungen entsprechend der relativen Tariffortschreibung des AVN (Fahrerlöhne der Stufe I) unter Gewichtung der zeitlichen Geltung der Tarifmaßnahme. Ausnahme: Für die Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs für das Jahr n wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Fortschreibung vorliegenden Indizes mit der durchschnittlichen Entwicklung der letzten 2 Jahre berechnet
Diesel	Statistisches Bundesamt: Dieselkraftstoff bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle, Index Preise für ausgewählte Mineralölprodukte Preise für Dieselkraftstoff - Euro/Hektoliter (61241-0003, GP19-1920260052)
Fahrstrom	Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen); 9-Steller; elektrischer Strom, Sondervertragskunden, Hochspannung, Abgabe 4 Mio. kWh/Jahr (61241-0003, GP19-351115200)
Wasserstoff	Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen) Wasserstoff (61241-0003, GP19-201111500)
Abschreibungen	Statistisches Bundesamt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen). Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2021=100) Lkw, Sattelzug (61241-0003, GP19-29104)
Bezogene Leistungen Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Statistisches Bundesamt: Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Jahre (61281-0001)
Kfz.-Versicherung (Haftpflicht und Kasko)	Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex für Deutschland Deutschland, Verbraucherpreisindex (2020=100), Verwendungszwecke des Individualkonsums, 10-Steller, Beitrag zur Kraftfahrzeugversicherung (61111-0005, CC13-1254100100)
Sonstiges	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre (61121-0001)

Ertragspositionen:

Ertragsposition	Index
Fahrgeldeinnahmen	Tarifanpassungen entsprechend der Tariferhöhungen durch den Aufgabenträger; Allgemeine Indices finden keine Berücksichtigung.
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	Keine Fortschreibung, gleichbleibend
Ausgleichszahlung für Ausbildungsvorkehr	Entsprechend der Zuweisungen des Landes Niedersachsen an den Landkreis (§7a Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 NNVG)
Ausgleichszahlung für D-Ticket	Gemäß Zuweisung nach der jeweils gültigen Bundes- bzw. Landes-Richtlinie
Sonstige Ausgleichszahlung aus aV	Keine Fortschreibung, gleichbleibend
Ausgleichszahlung aus aV	Für Ausgleich aus Jedermannstarif: Kein Index, Teil des Ergebnisses der Berechnung
Sonstige Zuschüsse Landkreis	Konkreter Erwartungswert
SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	Keine Fortschreibung, gleichbleibend
Sonstige Umsatzerlöse und sonstige Erträge	Allgemeiner Verbraucherpreisindex Statistisches Bundesamt: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre (61121-0001)